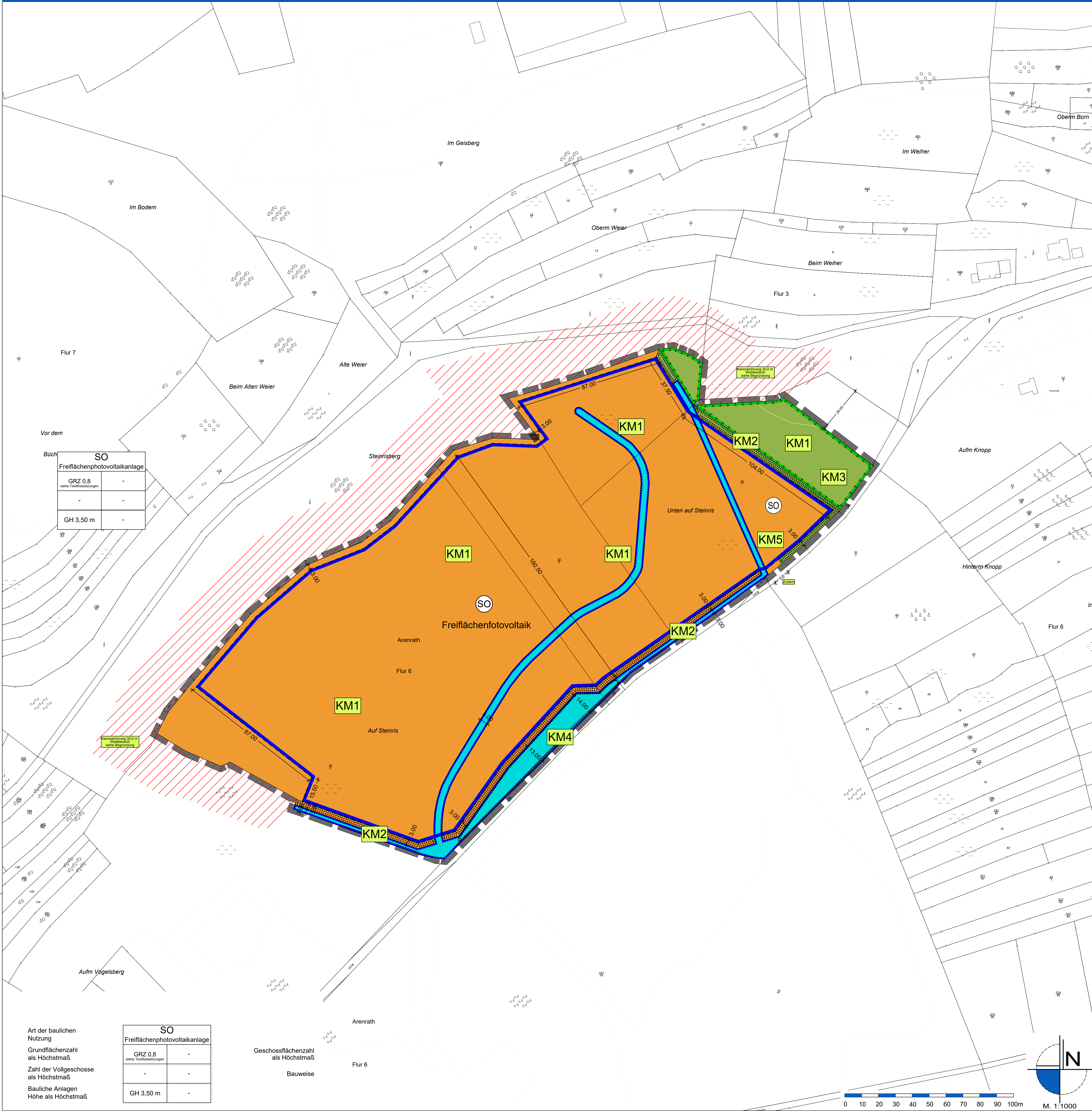


Ortsgemeinde Arenrath Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage"



Legende

Art der baulichen Nutzung
 §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO
 §11 BauNVO
 SO Sonstige Sondergebiete
 Freiflächen-Photovoltaikanlage

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 §9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
 Baugrenze

Grünflächen
 §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
 Private Grünflächen

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
 §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
 Flächen für Wasserwirtschaft und Regelungen des Wasserabflusses
 Wasserflächen

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
 §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
 §9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a und Abs.6 BauGB
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB
 Flächen mit Bindungen für Befahrungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen
 §9 Abs.7 BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Sonstige Darstellungen
 Flurstücksgrenze laut Kataster
 Flurstücksnummer laut Kataster
 Bemaßung
 Gebäude laut Kataster

Textfestsetzungen

KM1: Neuanlage von Reptilienhabitaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Im Zuge der räumlichen Bepflanzungen, sowie der Entwicklung einer Grünanlage im Osten des Gebietes wird die Errichtung von Reptilienbänken festgesetzt. Dazu ist die Neuanlage von sogenannten Steinriegeln (Steinwälle mit zusätzlichem Anleihen an pflanzlichem Feinmaterial und sandigen Bereichen) vorzunehmen. Diese ist bezüglich Lage und Ausrichtung so zu wählen, dass sowohl die klimatischen Bedingungen erfüllt werden können als auch ein Verbund mit bereits bestehenden potenziellen Reptilienbänken entsteht. Der Aufbau der Strukturen hat sich an den Vorgaben von Meyer et al (2011) zu richten. Die Anzahl der Steinhaufen orientiert sich dabei an der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit und Topografie der Ausgleichsfläche.

KM4: Erhalt bzw. Neuanlage von Amphibienhabitaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Der innerhalb des Untersuchungsgebietes verlässliche Bereich mit typischer Vegetation (Binsen, Rohrkolben, etc.) ist als Lebensraum zu erhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass es weder zu einem baulichen Eingriff in die Fläche, noch zu einer Veränderung der klimatischen Bedingungen, z.B. durch eine Beschattung kommt.

KM5: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies, Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.

„Hinweis: Begrünungsmaßnahmen sollten aus Gründen des Insektenerschutzes mit früh- und spätblühenden Blütenpflanzen erfolgen. Mäharbeiten sind nach dem Ausfall der Samen durchzuführen.“

BAUORDNUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9(4) LAU/BG I.V.M. § 88 (1), (2) UND (6) LBAUO UND §9(6) BAUGB

Einfriedigungen
 Einfriedigt werden darf nur die Fläche zur Aufstellung der Solarmodule (Bauraum) und der daran angrenzende Randbereich. Die Einfriedigung ist nur mit mindestens 15 m Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelwild ist sicherzustellen. Die zulässige Höhe der Einfriedigung beträgt 2,50 m über natürlichem Gelände.

Werbeanlagen
 Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer Schauafel bzw. Informationsschildes im Bereich der Anlagenfahrt nicht zulässig. Die zulässige Schauafel / Informationsschild darf max. eine Fläche von 1,0 qm haben.

Hinweise:

- Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Es wird auf die Anzeige, Erhaltung- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DStG RLP). Der Beginn von Erdarbeiten soll rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit unten genannter Dienststelle abgestimmt werden.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Planliste:

Waldarten	Sträucher	Laubbäume	Rechtspflanzen	Feldgehölz
Cornus sanguinea	Blutdorn	Hartweigl	Acer campestre	Feldahorn
Corylus avellana	Hassel	Berberis l. A.	Sauerdom (nur grünblättrige Sorten)	
Crataegus monogyna	Weißdorn	Carpinus betulus	Hänbuche	
Euonymus europaeus	Pflaumenhücheln	Cornus mas	Kornelkirsche	
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Cornus sanguinea	Blaube-Hartweigl	
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	Crataegus monogyna	Weißdorn	
Salix caprea	Salweide	Fagus sylvatica	Buche	

Textfestsetzungen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§11 BauNVO)
 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage"
 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO werden im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" folgende Nutzungen zugelassen.
 Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaik-Modulen ohne Betonfundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Übergabestation). Zulässig sind die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Erschließungen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
 Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 qm zulässig. Für die Modulfläche als projektierte überbaute Fläche, einsch. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Für die Aufständerung der Modulfläche (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 5 % der Sondergebietfläche festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen
 Module: Höhe: maximal 3,50 m (Oberkante der Module)
 Höhe: minimal 0,80 m (Unterseite der Module)
 Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulmitte in Modulmitte.
 Nebenanlagen (z. B. Trafo-, Wechselrichtergebäude):
 Trauhöhe max. 3,50 m
 Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche in Gebäudemitte bis zur Oberkante der Attika.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)
Baugrenzen
 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Ein Vortreten von einzelnen Anlagenanteilen über die Baugrenze ist gem. § 23 (3) in geringfügigem Ausmaß bis zu einem Meter zulässig.

Grünordnerische / Landschaftspflegerische Festsetzungen

Allgemeine Festsetzungen
 Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
 Alle Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Anlage durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsatz schießt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzsicherungsmaßnahmen mit ein.
 Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
 Für alle zu pflanzenden Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben:
 - Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-125 cm hoch (zugehörige Pflanzliste im Anhang)
 Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind soweit nicht anders festgesetzt mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet
Schutzmaßnahmen
 Die hier formulierten Schutzmaßnahmen dienen dem Grundsatz der „Eingriffminimierung“ und sollen dafür sorgen, dass keine vermeidbaren Eingriffe erfolgen.
Maßnahme SM1: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 Während der Baumaßnahmen, sowie im Rahmen der Wartungen, ist darauf zu achten, dass keine Stoffe mit wassergefährdenden Eigenschaften (Öle, Kraftstoffe, Farbe, Lacke, etc.) in den Boden oder in Gewässer gelangen.
Maßnahme SM2: Schutz des Oberbodens
 Ein sorgsamer Umgang mit dem Oberboden soll gewährleisten, dass die Bodenfunktionen möglichst vollständig erhalten bleiben. Dazu zählt u.a., dass eine besondere Belastung des Bodens vermieden werden sollte (Schadstoffeintrag, Bodenverdichtung, Erosion, etc.), dies gilt insbesondere während der Bauphase, behält jedoch auch während des Betriebs seine Gültigkeit. Ist ein Abschieben des Oberbodens erforderlich, so ist dieser, entsprechend den gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915, Abs. 7.4), zwischenzulagern und zu sichern. Der Oberboden ist bei der Herstellung der Grünflächen wiederzuverwenden.
Maßnahme SM3: Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 15 cm Bodenabstand, kein Stacheldraht)
Maßnahme SM4: Vollständiger Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
Maßnahme SM5: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
 Sollte es erforderlich sein Oberbodens abzuschleppen, dann hat die Zwischenlagerung und Sicherung entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915, Abs. 7.4) zu erfolgen. Bei der Wiederherstellung der Grünflächen ist der Boden wiederzuverwenden.
Maßnahme SM6: Verzicht auf Nachbarbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen
Maßnahme SM7: Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
Maßnahme SM8: Vermeidung von Baubarbeiten bei anhaltender Bodennässe
Maßnahme SM9: Verzicht auf Fremdstoffe bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen, Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
Maßnahme SM10: Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materialabstellplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
Maßnahme SM16: Rückbau von Baustreifen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung.
Maßnahme SM11: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen usw.
Maßnahme SM12: Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
Maßnahme SM13: Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule
Maßnahme SM14: Verzicht auf Fundamentgründung, Verwendung einer Pfahlgründung
Maßnahme SM15: Bauzeiterregung bei Rotungen
 Für den Fall dass es zu Rotungen von Gehölzen kommen sollte, ist die Einhaltung der typischen Rotungsabstände (01.10.-29.09.202) zu binden, um die Zerstörung von Nestern und Geleigen, bzw. die Potenzie brütender Vögel zu vermeiden. Bäume, die gefällt werden sollen, müssen vor Rotungsbeginn auf tote Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geprüft werden, damit es auch hier zu keinem Eintritt eines Quartierverlustes nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BauNVO kommt.
Maßnahme SM16: Bauzeiterregung für den Schutz überwinternder Reptilien und Amphibien
 Um artenschutzrechtliche Konflikte mit überwinternden Reptilien und Amphibien zu vermeiden, dürfen während der Winterpause (01.09.-15.04.) keine Eingriffe in den Boden, oder in potenziellen Ruhestätten (z.B. Totholzhaufen etc.) erfolgen.
Maßnahme SM17: Errichtung von Schutzzäunen während der Baubarbeiten für Reptilien und Amphibien
 Während der Baubarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Reptilien und Amphibien in das Baufeld einwandern können, bzw. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit auf den intensiv genutzten Straßen weitestgehend minimiert wird. Hierzu wird die Errichtung einer Zaunanlage (Amphibien/Reptilienzaun) empfohlen, die dafür sorgen soll, dass die Tiere den Eingriffsbereich zwar selbstständig verlassen, aber nicht wieder betreten können.
Kompensationsmaßnahmen
KM1: Räumliche Eingrünung mit einer Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 In den durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Anlage durch eine mindestens dreireihige Strauchhecke

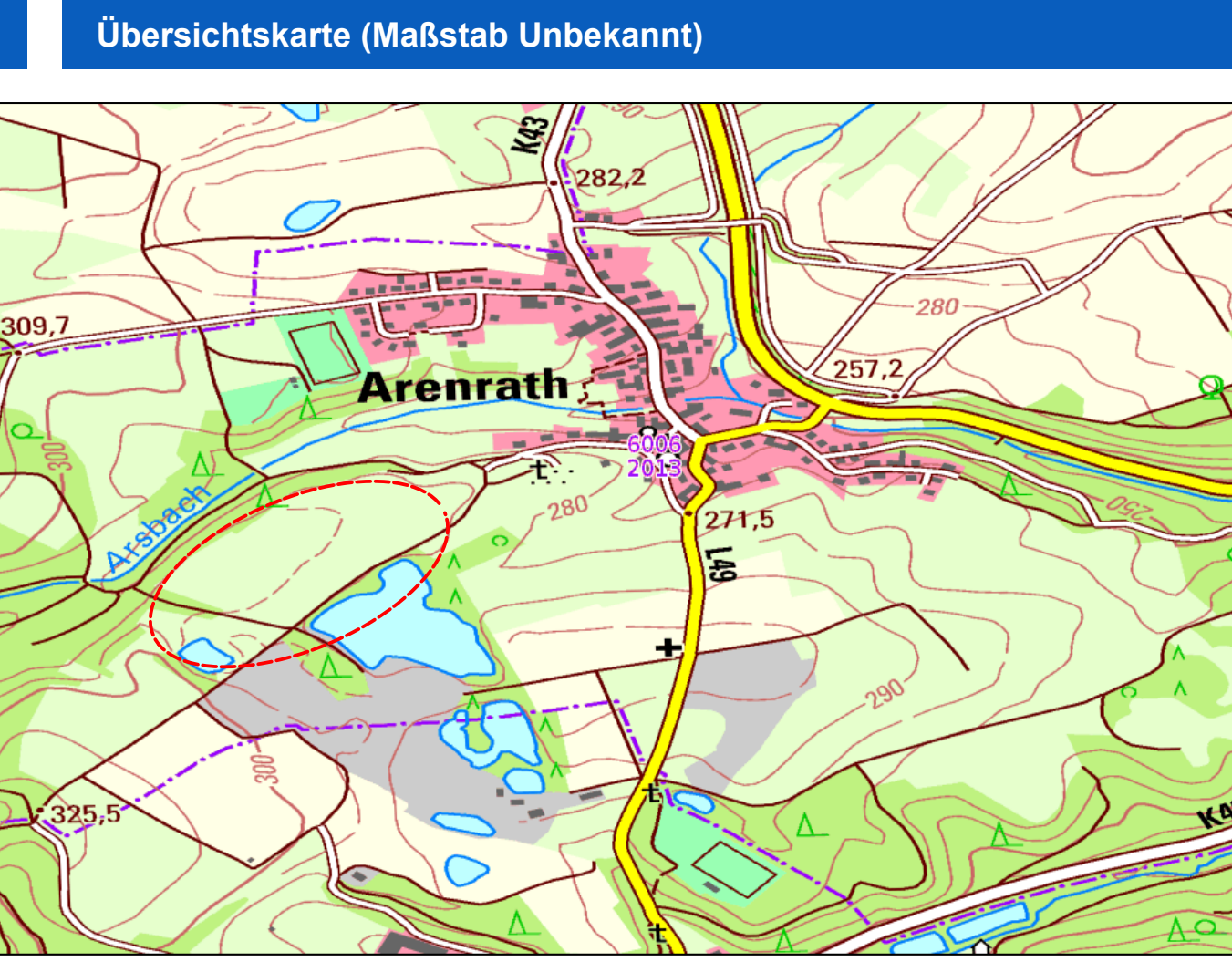
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVBl. S. 425)
- Bundesemissionschutzgesetz (BmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskompensationsverordnung (LKomPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1329)
- Landeswasserschutzgesetz (LWSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)
- Bundesstraßengesetz (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.2007 (BGBl. I S. 1208), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LSRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 271)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Geobasis-DE/LVermGeoVP Dezember 2017.
 Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss	Ausfertigung	Anordnung der Bekanntmachung	Bekanntmachung
Die Ortsgemeinde Arenrath hat am 20.08.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Freiflächenphotovoltaikanlage' in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.	Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.06.2020 bis 17.07.2020. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Gemeinderatssitzung am 01.02.2021 bis einschließlich 03.03.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.01.2021 dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den beruhten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.01.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das erneute Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.07.2021 durchgeführt. Die erneute Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.07.2021. Die erneute Offenlegung des Entwurfes mit der Begründung fand vom 19.07.2021 bis 02.08.2021 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Offenlegung des Planentwurfes erfolgte am 09.07.2021.	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 03.03.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.01.2021 dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den beruhten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.01.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das erneute Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.07.2021 durchgeführt. Die erneute Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.07.2021. Die erneute Offenlegung des Entwurfes mit der Begründung fand vom 19.07.2021 bis 02.08.2021 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Offenlegung des Planentwurfes erfolgte am 09.07.2021.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Arenrath hat am 09.08.2021 den Bebauungsplan 'Freiflächenphotovoltaikanlage' gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN	Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Arenrath sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am 07.01.2022 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbands-gemeindeverwaltung Wittlich-Land von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungs-planänderung RECHTSVERBINDLICH
Arenrath, den 04.01.2022 gez. Schmitz Ludwig Schmitz, Ortsbürgermeister	Arenrath, den 04.01.2022 gez. Schmitz Ludwig Schmitz, Ortsbürgermeister	Arenrath, den 04.01.2022 gez. Schmitz Ludwig Schmitz, Ortsbürgermeister	Arenrath, den 04.01.2022 gez. Schmitz Ludwig Schmitz, Ortsbürgermeister	Arenrath, den 04.01.2022 gez. Schmitz Ludwig Schmitz, Ortsbürgermeister	Arenrath, den 04.01.2022 gez. Schmitz Ludwig Schmitz, Ortsbürgermeister	Arenrath, den 10.01.2022 gez. Schmitz Ludwig Schmitz, Ortsbürgermeister

Projekt

**Ortsgemeinde Arenrath
Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage"**

Satzung

Auftraggeber: Ortsgemeinde Arenrath	Projektnr.: 01-579
Phase: Satzung	Stand: August 2021
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000

WeSt
 Stadtplaner GmbH
 Waldstraße 14
 56766 Ullmen
 Tel.: 02676/9519110
 Fax.: 02676/9519111